



Adelheidstraße 12  
65582 Diez  
mail@specialdogs.org  
www.specialdogs.org

# Tierübernahmevertrag

Nr.: \_\_\_\_\_

SpecialDogs e.V. übergibt an:

„Eigentümer“

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Str./Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

ausgewiesen durch Personalausweis Nr./Reisepass-Nr.: \_\_\_\_\_

„Übernehmer“

das nachfolgend bezeichnete Tier:

Art: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Kastriert:  ja  nein Geschlecht:  männlich  weiblich

Alter: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_ Herkunftsland: \_\_\_\_\_

Mikrochip/Transponder-Nr.: \_\_\_\_\_

Charakter/Wesen des Tieres: u.a. \_\_\_\_\_

**Gesundheitszustand des Tieres:**

Befand oder befindet sich das Tier wegen einer Krankheit oder eines Unfalls in tierärztlicher Behandlung:  Ja  Nein

Wenn ja, weshalb: \_\_\_\_\_

Es werden folgende Papiere ausgehändigt:  Impfpass (EU Heimtierausweis) und Health Book

Es wird eine Schutzgebühr erhoben in Höhe von:  495,- € Hund

Als Verwendungszweck ist der Name des Hundes und der Übernehmer anzugeben.

Die Schutzgebühr wurde  Bar entrichtet \_\_\_\_\_ (SpecialDogs e.V.)

wurde überwiesen und ist eingegangen am: \_\_\_\_\_

Übergabedatum des Tieres: \_\_\_\_\_

Der Vertrag ist gültig nach Eingang der Schutzgebühr, welche innerhalb von 5 Werktagen nach Vertragserstellung eingegangen sein muss. Die Selbstauskunft zur Person des Besitzers und zur Haltung des Tieres ist Bestandteil dieses Tierübernahmevertrages.

SpecialDogs e.V. – Unterschrift Übergeber

Unterschrift Übernehmer (Vor- und Nachname)



### **§1 Eigentumsübertragung/Übertragung der Haltereigenschaft**

Mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien und der Inbesitznahme, d.h. der Entgegennahme des Tieres, erhält der Übernehmer die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier. Gleichzeitig übernimmt dieser alle im Zusammenhang mit dem Tier stehende Pflichten und Kosten. Es entfällt jede Haftung des Übergebers für Schäden, die ein Tier nach der Inbesitznahme verursacht. Der Übernehmer wird Halter des Tieres im Sinne von §8 BGB. Das Eigentum an dem Tier geht erst dann auf den Übernehmer über, wenn der Übernehmer folgende Auflagen erfüllt bzw. nachgewiesen hat.

Auflagen: \_\_\_\_\_

### **§2 Gewährleistung**

Das Tier ist eine gebrauchte Sache. Das Tier wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung abgegeben. Der Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verletzung von Pflichten des Übergebers sowie für jede Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Aufgrund der Herkunft des Tieres kann insbesondere keine Zusicherung erfolgen in Hinblick auf die Gesundheit, den Charakter, die Abstammung oder das Alter des Tieres.

### **§3 Haltung**

Weiterhin verpflichtet sich der Übernehmer mit der Unterzeichnung des Vertrages gegenüber dem Übergeber, das Tier unter Beachtung des Tierschutzgesetzes liebevoll und verantwortlich zu halten. Dies bedeutet u.a., dem Tier ordnungsgemäße Pflege und Unterkunft zu bieten, für ausreichende und artgerechte Fütterung und tierärztliche Behandlung im Krankheitsfall und Familienanschluss zu sorgen, das Tier entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen und den rassebedingten Anforderungen auszulasten, u.U. einen Hundetrainer hinzuzuziehen sowie geeignete Maßnahmen gegen ein eventuelles Entlaufen des Tieres zu ergreifen, wie z.B. die doppelte Sicherung des Hundes in den ersten 6 Wochen und die 3-monatige Leinenpflicht ab Ankunft des Hundes. Der Übernehmer wurde über die Notwendigkeit des Tragens eines Sicherheitsgeschirrs aufgeklärt und wird bei Abholung des Tieres ein solches bereithalten. Der Hund sollte so lange an der Leine geführt werden, bis ein Rückruf sicher befolgt wird.

### **Darüber hinaus**

1. ist jede Art von Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden. Zu Misshandlung oder Quälerei zählt auch die nicht artgerechte Haltung, insbesondere das Nichtberücksichtigen der typischen Eigenschaften oder Verhaltensweisen des Tieres. Eine tägliche, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Auslastung, ist durch den Übernehmer zu gewährleisten.
2. ist das Tier nicht in einem Zwinger zu halten, sondern ihm ein liebevoller Familienanschluss in der Wohnung des Übernehmers zu gewährleisten. Eine Unterbringung in dunklen, schlecht belüfteten, feuchten oder zu kleinen Nebenräumen ist untersagt. Familienanschluss bedeutet auch, dass der Hund regelmäßig nicht länger als max. 5 Stunden täglich alleine ist. Sollte dies allerdings nicht anders zu organisieren sein, verpflichtet sich der Übernehmer, für eine entsprechende regelmäßige Hundebetreuung Sorge zu tragen. Das Tier ist nicht – auch nicht vorübergehend – im Freien anzubinden, im Freien zu halten oder an die Kette zu legen.
3. ist das Tier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere zu Tierversuchen zur Verfügung zu stellen.
4. sind alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sofort vorzunehmen. Sollte der Übernehmer nachweisbar finanziell nicht in der Lage sein, erforderliche Tierärztkosten zu tragen, sollte er sich an den Übergeber wenden. Der Übergeber wird sich bemühen, den Übernehmer finanziell zu unterstützen, soweit eine tierärztliche Behandlung objektiv geboten ist. Aus dieser Regelung ergibt sich keine Verpflichtung des Übergebers Tierärztkosten zu erstatten.
5. ist das Tier bei auftretenden Problemen, z.B. starker Aggression, Verhaltensstörung, etc. nicht zu töten, sondern der Übernehmer verpflichtet sich, sich mit dem Übergeber in Verbindung zu setzen, um eine gemeinsame Lösung für diese Probleme zu finden.
6. ist eine sich bei einer unheilbaren Krankheit als notwendig ergebene Tötung des Tieres nur schmerzlos von einem Tierarzt vornehmen zu lassen.
7. ist ein Abhandenkommen des Tieres dem Übergeber innerhalb von zwei Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Weiterhin ist SpecialDogs e.V. unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls das Tier stirbt oder bei einer unheilbaren Krankheit eingeschlafert werden muss oder bei einem Wohnungswechsel.



8. ist im Interesse des Übernehmenden das Tier ausreichend zu versichern. Die Haftpflichtversicherung ist dem Verein vor der Übergabe vorzulegen. Ist die Haltung des Hundes dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.
9. sollten weitere ordnungsrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sein, wie die Einholung einer Genehmigung zum Halten bestimmter Rassen, sind diese vor Übergabe des Tieres dem Übergabeber nachzuweisen.
10. ist das Tier innerhalb von 3 Tagen bei Tasso anzumelden: [www.tasso.net](http://www.tasso.net), Tel.: +49 (6190) 93 73 00

#### **§4 Weitergabe des Tieres**

Der Verbleib des Tieres ist dem Übergabeber wichtig, denn Tierschutz bedeutet auch, sich über den eigentlichen Vermittlungsprozess hinaus sicher sein zu können, dass es dem Tier gut geht. Daher darf das Tier nicht ohne Einbindung des Übergabebers an Dritte verschenkt, verkauft oder in die dauernde Obhut einer anderen Person gegeben werden. Für den Fall, dass der Übernehmer das Tier nicht mehr halten kann, steht der Übergabeber beratend zur Verfügung. Daher verpflichtet sich der Übernehmer, wenn er das Tier - gleich aus welchem Grund - nicht mehr halten kann oder nicht mehr halten möchte, den Übergabeber über das Abgabevorhaben zu informieren. Die Parteien werden in diesem Fall versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden. Die Entscheidung, ob die Schutzgebühr zurückgezahlt wird, bleibt dem Übergabeber überlassen und hängt von den Umständen ab. Ist für den Fall, dass der Übernehmer das Tier nicht mehr halten kann oder will, keine geeignete Pflegestelle verfügbar, sollte das Tier solange im Haushalt des Übernehmers verbleiben bis entweder eine Pflegestelle frei bzw. das Tier erneut vermittelt ist. Für den Fall, dass das Tier den Haushalt unverzüglich verlassen muss, verpflichtet sich der Übernehmer, für etwaige Unterbringungskosten aufzukommen bis ein adäquater Platz gefunden wird. Das Tier bleibt in der Haftung des Übernehmers. Die Entscheidung über die endgültige weitere Vermittlung des Tieres bei Rückgabe obliegt allein dem Übergabeber.

#### **§5 Fortpflanzung**

Eine Fortpflanzung des Tieres ist auf jeden Fall zu verhindern. Das Tier darf nicht zur Zucht oder Vermehrung verwendet werden. Werden dennoch Junge geboren, ist der Übergabeber unverzüglich zu verständigen. Mit Geburt wird der Übergabeber Eigentümer der Welpen; der Übernehmer wird Besitzmittler; der Übergabeber ist berechtigt, ab der 9. Woche die Herausgabe der Welpen zu fordern. Der Übergabeber ist allerdings nicht verpflichtet, die Welpen/Jungen in seinen Besitz zu übernehmen. Eine Weitervermittlung der Welpen, unabhängig der Besitzverhältnisse, erfolgt ausschließlich durch den Übergabeber. Etwaige erzielte Schutzgebühren stehen dem Übergabeber zu. Der Übernehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Aufzucht der Jungen/Welpen.

#### **§6 Rücktritt vom Vertrag**

Werden Verstöße gegen die oben stehenden Vertragsbestimmungen (speziell §1, §3, §4, §5), gegen Bestimmungen des geltenden Tierschutzgesetzes oder falsche Angaben in der Selbstauskunft bezüglich der Genehmigung der Hundehaltung durch den Vermieter und/oder hinsichtlich der Dauer des täglichen Alleinseins des Tieres bekannt, so ist der Übergabeber berechtigt, nach vorheriger Abmahnung und Fristsetzung, unverzüglich zurück zu treten. Bei vorsätzlichen oder schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich. Der Übernehmer des Tieres verpflichtet sich, in einem solchen Fall das Tier auf Anforderung unverzüglich an den Übergabeber herauszugeben. Im Falle der Rückforderung eines Tieres wegen der Verletzung vertraglicher oder tierschutzrechtlicher Bestimmungen behält sich der Übergabeber straf- und zivilrechtliche Schritte gegen den Vertragspartner vor.

#### **§7 Nachsorge**

Der Übergabeber würde gerne mit dem Übernehmer in Kontakt bleiben. Der Übernehmer ist damit einverstanden, dass sich der Übergabeber bzw. eine von diesem autorisierte Person von dem Wohlbefinden des Tieres überzeugt.

#### **§8 Beratung/Hilfestellung**

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Übergabeber, dem Übernehmer für die Zeit in der sich das Tier im Besitz des Übernehmers befindet, beratend zur Seite zu stehen. Dies betrifft unter anderem Fragen der Haltung, der Ausbildung, des Trainings, der Trainerauswahl, der Gesundheit, der Ernährung und der Auslastung.



### **§9 Falschangabe und Vertragsbruch/Vertragsstrafen**

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, besonders gegen §3 und §4, ist der Übergeber neben seinem Rücktrittsrecht gemäß §6 berechtigt, eine Vertragsstrafe von 5000 EUR pro Tier vom Übernehmer zu verlangen. Bei Verstößen gegen das Verbot der Fortpflanzung (§5) fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 3000 EUR pro Welpen an.

### **§10 Schriftform/Mündliche Nebenabreden/Salvatorische Klausel/Gerichtsstand**

Der Vertrag wird erst mit Unterschriftsleistung beider Parteien wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Übernehmer keinen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Tieres. Soweit sich das Tier bereits im Besitz des Übernehmers befindet und es - gleich aus welchen Gründen - nicht zum Vertragsabschluss kommt, ist das Tier auf Anforderung des Übergebers unverzüglich herauszugeben. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Statt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung der Intentionen dieses Vertrages und der Interessen des Tieres möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen.

Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnort/Sitz des Übergebers. Der Schutzvertrag ist zweifach auszufertigen und je ein Exemplar an den Übernehmer und an den Übergeber auszuhändigen. Zusätzlich getroffene Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden (s. §11).

### **§11 Zusatzvereinbarungen**

Hiermit verpflichtet sich der/die auf Seite 1 genannte Übernehmer/in den von ihm/ihr adoptierten Hund zusätzlich zur vorgeschriebenen sechswöchigen doppelten Sicherung, auch durch einen angelegten GPS Tracker zu sichern. In Absprache und abhängig von der Entwicklung des Hundes, kann ein GPS Gerät auch länger notwendig sein.

Den Vertragstext habe/n ich/wir vollständig und genau gelesen und erkenne/n ihn in allen Einzelheiten an.

Zusatzvereinbarungen siehe §11. Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Übernehmer, den Übernahme-vertrag genau gelesen, verstanden und eine Ausfertigung erhalten zu haben. Er erkennt ihn in seinem vollen Inhalt als rechtsverbindlich an.

**Der Übernehmer wird darauf hingewiesen, dass seine Daten dem für den Verein zuständigen Veterinäramt und deutschen Behörden auf Verlangen mitgeteilt werden und erklärt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung.**

---

Ort:

Datum:

---

SpecialDogs e.V. – Unterschrift Übergeber

Unterschrift Übernehmer (Vor- und Nachname)